

**Satzung zum Erwerb von
Zusatzqualifikationen im Bereich
"Umwelttechnik - Immissionsschutz - Störfall"
für Absolventen von Bachelorstudiengängen
an der Hochschule Augsburg
vom 31. Mai 2012**

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-WFK, in der Fassung vom 23. Februar 2011, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im Weiteren Hochschulen Augsburg folgende Satzung:

§ 1
Studienziel

Das Studium hat das Ziel, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Fachkunde nach § 7 Nr. 2 der 5. Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 9. November 2010 (BGBl. Nr. 56 vom 15.11.2010, S. 1504) zu vermitteln. Es wird die Qualifikation zum Immissionsschutzbeauftragten, wahlweise zum Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten vermittelt.

§ 2
Aufbau und Ablauf des Studiums

Das Studium kann im Rahmen eines Weiterbildungsangebots in Teilzeit über zwei Semester oder studienbegleitend im Rahmen einer Zusatzqualifikation belegt werden. Die studienbegleitende Zusatzqualifikation wird nur für Studenten der Hochschule Augsburg angeboten, die in einem der in § 3 Abs. 2 genannten Studiengänge immatrikuliert sind.

§ 3
Teilnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Weiterbildungsangebot sind

1. ein mit der Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium auf dem Gebiet des Ingenieurwesens, der Chemie, Informatik oder Physik an einer Hochschule,
2. eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in verantwortlicher Position nach Abschluss des Studiums.

(2) Voraussetzungen für die Teilnahme an der studienbegleitenden Zusatzqualifikation ist der Nachweis der Immatrikulation an der Hochschule Augsburg in einem der Studiengänge Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Mechatronik, Architektur, Maschinenbau, Energieeffizientes Planen und Bauen, Wirtschaftsingenieurwesen oder Technische Informatik.

(3) Für das Studium als Weiterbildungsangebot wird eine Teilnahmegebühr gemäß der hierfür von der Hochschule erlassenen Regelung erhoben.

§ 4 Studium und Prüfung

(1) Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und der Leistungsnachweise sind in Anlage 1 festgelegt. Studienziele- und Studieninhalte der Fächer des Studiums sind aus Anlage 2 zu entnehmen.

§ 5 Prüfungskommission

Zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften.

§ 6 Abschlüsse, Zertifikate

(1) Den Absolventen des Studiums wird das Zertifikat "*Immissionsschutzbeauftragter*" verliehen (Anlage 3), wenn sie in den Fächern

092	Wasserreinhaltung und -aufbereitung
200	Luftreinhaltung
296	Analytik
317	Lärm- und Brandschutz
318	Abfallwirtschaft
319	Umweltrecht

mindestens die Note "ausreichend" erzielt und die Bachelorprüfung in einem der in § 3 Abs. 2 genannten Studiengänge bestanden haben.

(2) Wird zusätzlich das Fach

412	Störfallvorsorge
-----	------------------

mit mindestens ausreichendem Ergebnis abgelegt, wird das Zertifikat "*Immissionsschutzbeauftragter* und *Störfallbeauftragter*" verliehen (Anlage 4).

(3) Die Absolventen des Bachelorstudiengangs Umwelt- und Verfahrenstechnik an der Hochschule Augsburg erhalten nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums ein Zertifikat nach Anlage 5; oder nach der bestandenen Prüfung im Fach Störfallvorsorge ein Zertifikat gemäß Anlage 6.

§ 7 Gesamtnote

Es wird eine Gesamtnote gebildet, in die alle Endnoten mit gleichen Gewicht eingehen.

§ 8 Anwendung von Prüfungsbestimmungen

(1) Soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften des Ersten Teiles der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688), sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 01.08.2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.05.2011.

(2) Für das Weiterbildungsstudium nach § 2 dieser Satzung ist § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO mit der Maßgabe anzuwenden, dass alle geforderten Leistungsnachweise nach zwei Semestern erstmals abgelegt sein müssen. Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn sie nicht innerhalb von 3 Semestern nach Anmeldung abgelegt wird.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die die Zusatzqualifikation ab dem Wintersemester 2012/2013 belegen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 22. Mai 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 31. Mai 2012.

Augsburg, 31. Mai 2012

Prof. Dr.-Ing. Dr. H.-E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 31. Mai 2012 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. Mai 2012 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Mai 2012.

Anlage 1 Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6
lfd.Nr. 1)	Fächer	SWS	Art der Lehrver- anst. 2)	Leistungsnachweis	
				Art und Dauer (in Minuten) der endnotenbildenden studienbegleitenden Leis- tungsnachweise	Zulassungsvor- aussetzung für die Leistungs- nachweise in Spalte 5
092	Wasserreinhaltung und -aufbereitung	2	SU/S	KL/60	LN
200	Luftreinhaltung	2	SU/S	KL/60	LN
296	Analytik	2	SU/S	KL/60	LN
317	Lärm- und Brandschutz	2	SU/S	KL/60	LN
318	Abfallwirtschaft	2	SU/S	KL/60	LN
319	Umweltrecht	2	SU/S	KL/60	LN
412	Störfallvorsorge	2	SU/S	KL/60	LN

1) Entsprechend dem Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs Allgemeinwissenschaften

2) Das Nähere wird vom Fachbereichsrat Allgemeinwissenschaften im Studienplan festgelegt

Erläuterungen der Abkürzungen:

KL = Klausur

LN = studienbegleitender Leistungsnachweis

S = Seminar

SU = seminaristischer Unterricht

SWS = Semesterwochenstunden

Anlage 2: Studienziele und Studieninhalte

Fach Nr. 092 Wasserreinhaltung und -aufbereitung

Richtziel

Der Student soll auf der Grundlage der chemischen und physikalischen Eigenschaften sowie der natürlichen Ressourcen in die Methoden der Wasseraufbereitung und -reinhaltung eingeführt werden. Die Kenntnis der Gefährdungspotentiale durch Schadstoffe, der gesetzlichen Grundlagen und der Untersuchungsmethoden soll dem Studenten die Beurteilung der Wasserqualität ermöglichen.

Studieninhalt

Allgemeine Bedeutung des Wassers, Chemische und physikalische Grundlagen, Wasserarten. Wasserverschmutzung und -aufbereitung, gesetzliche Grundlagen, Wasseruntersuchung.

Fach Nr. 200 Luftreinhaltung

Richtziel

Ausgehend von meteorologischen Grundlagen und der Kenntnis der Schadstoffe werden deren Wirkungen auf Mensch und Umwelt aufgezeigt. Mit diesem Hintergrund soll der Student in die verschiedenen Möglichkeiten zur Luftreinhaltung in technischer, rechtlicher und marktwirtschaftlicher Sicht eingeführt werden.

Studieninhalt

Natürliche Zusammensetzung der Atmosphäre, Luftschadstoffe, Wirkung auf Mensch und Umwelt, Chemie der Stratosphäre und Troposphäre, Möglichkeiten und Maßnahmen zur Reinhaltung, Überwachung der Luftreinheit / Analytik.

Fach Nr. 296 Analytik

Richtziel

Der Student soll in die Systematik der Umweltschadstoffe eingeführt und mit den Rechtsgrundlagen (z.B. TA-Luft) vertraut gemacht werden. Die Analyseverfahren werden demonstriert. Der Student soll befähigt werden, die Messergebnisse auszuwerten und zu beurteilen. Er soll ferner ein Monitoring-Programm durchführen können.

Studieninhalt

Systematik und Vorkommen der Umweltschadstoffe, Rechtsgrundlagen für Untersuchungen, Untersuchungsmethoden, Probenahmeverfahren, Analyseverfahren (GC, GC-MS, HPLC, IC, AAS, GS), Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse, Planung und Durchführung von Monitoring-Programmen, Situationsanalyse, Projektierung - Messplanung, Organisation von kontinuierlichen und diskontinuierlichen Messprogrammen, Speichern, Verarbeitung und Aufbereitung der Dateien.

Fach Nr. 317 Lärm - und Brandschutz

Richtziel

Der Student soll auf der Grundlage der physikalischen Sachverhalte (Schwingungs- und Wellenlehre) die akustischen Erscheinungen verstehen lernen. Die DIN 4109 und die TA - Lärm werden als Grundlage zur Beurteilung der Lästigkeit bzw. Schädlichkeit dargestellt.

Der Brand- und Explosionsschutz wird unter dem Gesichtspunkt der Vorbeugung behandelt.

Studieninhalt

Schwingungen und Wellen, Akustische Wellen, das Schallfeld und seine Bestimmungsgrößen, die dB-Skala, Lautstärke Empfindung - bewerteter Pegel, Schallausbreitung im Freien, Schallschutz im Städtebau (DIN 18005).Bauakustik, das bewertete Schalldämmmaß R_w (DIN 4109). Geräuschminderung, verfahrenstechnische und bauliche Maßnahmen, planerische Maßnahmen. Erschütterungen, Messung und Beurteilung, Minderungsmaßnahmen. Vorbeugender Brand- und Explosionsschutz, Ausbreitung von Feuer und Rauch, DIN 4102, Baustoffe aus Sicht der Feuerwehr, Flucht- und Rettungswege, Treppenräume, Ausgänge, Türen, Industriebaurichtlinie, Löschwasserrückhaltung, Brandmelde- und Löschanlagen, Vorschriften im Bereich Explosionsschutz, Beispiele aus dem Bereich Chemiebrände, Explosionsunterdrückungsanlagen. Organisatorische und betriebliche Vorsorgemaßnahmen.

Fach Nr. 318 Abfallwirtschaft

Richtziel

Der Student soll die umwelterheblichen Eigenschaften von Erzeugnissen und Verfahren zur Wiedergewinnung und Wiederverwertung kennen lernen. Es werden Verfahren zur schadstoffarme Verwertung von Reststoffen oder deren Beseitigung als Abfall erläutert.

Studieninhalt

Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen, Abfallvermeidung, Abfallwirtschaftskonzepte, Wiederverwertung von häuslichen Abfällen, Wiederverwertung von betrieblichen Abfällen, Aufbereitungs- und Behandlungsanlagen, thermische Verwertungsanlagen, Abfallablagerung, Deponien nach TA Siedlungsabfall bzw. TA Sonderabfall, Klärschlammbehandlung.

Fach Nr. 319 Umweltrecht

Richtziel

Der Student soll die Gesetze und Vorschriften kennen lernen, die bei Produktion und Entsorgung von Gütern eingehalten werden müssen. Die Funktion, Rechte und Pflichten des Immissionsschutzbeauftragten werden verdeutlicht.

Der Student soll die Genehmigungsverfahren einschließlich UVP beherrschen.

Studieninhalt

Umweltgesetze und Vorschriften bei Produktion und Entsorgung, Kreislaufwirtschafts-Abfallgesetz, Abfall-Verordnung, Verpackungsverordnung. Bundesimmissionsschutzgesetz, Genehmigungsverfahren-Verordnung, TA Luft Verwaltungsvorschrift, Chemikaliengesetz, Arbeitsschutzgesetze, Wasserhaushaltsgesetz, die Verantwortung im Betrieb bezüglich der Umwelt- und Arbeitsschutzgesetze, für Abfall: Abfallbeauftragter, für Gefahrstoff: Fachkraft oder Gefahrstoffbeauftragter, für Gefahrgut: Gefahrgutbeauftragter, für Gewässerschutz: Gewässerschutzbeauftragter, für Immissionsschutz: Immissionsschutzbeauftragter, für Störfälle: Störfallbeauftragter, für Arbeitsschutz: Beauftragter, Betriebsrat. Geschäftsleitung, ärztl. Einbeziehung, Organigramm, Organisation, Versicherung. Behörden, Zuständigkeiten, Hilfe, Datenbanken Berater. Umwelt- und Arbeitsschutzwerke für die Praxis.

Fach Nr. 412 Störfallvorsorge

Richtziel

Der Student soll die Gesetze und Vorschriften kennen lernen, die für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und Betriebsbereichen, die der Störfallverordnung unterliegen eingehalten werden müssen. Grundkenntnisse zum Erwerb der Fachkunde eines Störfallbeauftragten werden vermittelt.

Studieninhalt

Ziele der Störfallvorsorge, rechtliche Rahmen, wie Seveso II Richtlinie, Störfall-Verordnung, Katastrophenschutzgesetz, Chemikaliengesetz; Anlagen- und Verfahrenstechnik, Stand der Sicherheitstechnik, Wartungs- und Reparaturarbeiten, Vermeidung von Fehlbedienungen (human factor); Maßnahmen zur Störfallvermeidung und Auswirkungsbegrenzung, Sicherheitskonzepte, - managementsysteme und -berichte, interne und externe Notfallpläne, Abgrenzung von Störfällen, Dennoch-Störfällen und exzeptionellen Störfällen, Kommunikation zwischen Betreiber, Behörden und Öffentlichkeit.

Anlage 3 Zertifikat ohne Qualifikation zum Störfallbeauftragten – Fakultät für AGN:

ZERTIFIKAT

HOCHSCHULE AUGSBURG

University of Applied Sciences

Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg

Frau/Herr

geb. am in

hat an der Hochschule Augsburg mit Erfolg am Studium zum Erwerb der
Zusatzqualifikation

UMWELTECHNIK - IMMISSIONSSCHUTZ

teilgenommen.

Der Nachweis der Ausbildung wurde durch den Besuch folgender Vorlesungen erbracht:

WASSERREINHALTUNG UND -AUFBEREITUNG	
LUFTREINHALTUNG	
ANALYTIK	
LÄRM- UND BRANDSCHUTZ	
ABFALLWIRTSCHAFT	
UMWELTRECHT	

Gesamtnote

Durch das Bestehen der zugehörigen Leistungsnachweise sind die Anforderungen an die Fachkunde
des

IMMISSIONSSCHUTZBEAUFTRAGTEN

gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 und des § 58c Abs. 1 des BImSchG i.V.m. § 7 Satz 1 Nr. 2, 5. BImSchV in
der am 25.02.2025 geltenden Fassung erfüllt.

Das weiterbildende Studium ist durch Bescheid des Landesamtes für Umwelt vom 30.03.2012, Az.: 21-
8721.4-16056/2012 und gem. § 7 Nr. 2 der 5. BImSchV anerkannt.

Augsburg, den

Der Vorsitzende der Prüfungskommission der Fakultät für
Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften

Anlage 4 Zertifikat mit Qualifikation zum Störfallbeauftragten – Fakultät für AGN:

ZERTIFIKAT

HOCHSCHULE AUGSBURG

University of Applied Sciences

Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg

Frau/Herr

geb. am in
.....

hat an der Hochschule Augsburg mit Erfolg am Studium zum Erwerb der
Zusatzqualifikation

UMWELTECHNIK – IMMISSIONSSCHUTZ - STÖRFALL

teilgenommen.

Der Nachweis der Ausbildung wurde durch den Besuch folgender Vorlesungen erbracht:

WASSERREINHALTUNG UND -AUFBEREITUNG	
LUFTREINHALTUNG	
ANALYTIK	
LÄRM- UND BRANDSCHUTZ	
ABFALLWIRTSCHAFT	
UMWELTRECHT	
STÖRFALLVORSORGE	

Gesamtnote

Durch das Bestehen der zugehörigen Leistungsnachweise sind die Anforderungen an die Fachkunde
des

IMMISSIONSSCHUTZ- UND STÖRFALLBEAUFTRAGTEN

gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 und des § 58c Abs. 1 des BImSchG i.V.m. § 7 Satz 1 Nr. 2, 5. BImSchV in
der am 25.02.2025 geltenden Fassung erfüllt.

Das weiterbildende Studium ist durch Bescheid des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom
17.12.2004, Az.: 1/1-8721.4-14910/2004 und vom 30.03.2012, Az.: 21-8721.4-16056/2012 und gem.
§ 7 Nr. 2 der 5. BImSchV anerkannt.

Augsburg, den

Der Vorsitzende der Prüfungskommission der Fakultät für
Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften

Anlage 5: Zertifikat ohne Qualifikation zum Störfallbeauftragten – Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik

ZERTIFIKAT
HOCHSCHULE AUGSBURG
University of Applied Sciences
Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg

Frau/Herr

geb. am in

hat an der Hochschule Augsburg die Zusatzqualifikation

UMWELTTECHNIK - IMMISSIONSSCHUTZ

erworben. Der Nachweis der Ausbildung wurde durch das am abgeschlossene Studium im Bachelorstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik erbracht, in dem unter anderem die Fachinhalte der nachstehenden Fächer vermittelt wurden:

Chemie
Grundlagen der Umwelttechnik
Angewandte Umwelttechnik
Recht, Umweltrecht, BWL
Chemische und Biologische Verfahrenstechnik
Lärm- und Brandschutz (AWP)

Dadurch sind die Anforderungen an die Fachkunde des

IMMISSIONSSCHUTZBEAUFTRAGTEN

gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 und des § 58 c Abs. 1 des BImSchG i.V.m. § 7 Satz 1 Nr. 2, 5. BImSchV in der am 25.02.2025 geltenden Fassung erfüllt.

Die Zusatzqualifikation ist durch Bescheid des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 30.03.2012 Az.: 21-8721.4-16056/2012 und gem. §7 Nr.2 der 5. BImSchV anerkannt.

Augsburg, den

Der Vorsitzende der Prüfungskommission
der Fakultät für Allgemeinwissenschaften

Anlage 6: Zertifikat mit Qualifikation zum Störfallbeauftragten – Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik

ZERTIFIKAT
HOCHSCHULE AUGSBURG
University of Applied Sciences
Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg

Frau/Herr

geb. am in

hat an der Hochschule Augsburg die Zusatzqualifikation

UMWELTECHNIK – IMMISSIONSSCHUTZ - STÖRFALL

erworben. Der Nachweis der Ausbildung wurde durch das am abgeschlossene Studium im Bachelorstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik erbracht, in dem unter anderem die Fachinhalte der nachstehenden Fächer vermittelt wurden:

Chemie
Grundlagen der Umwelttechnik
Angewandte Umwelttechnik
Recht, Umweltrecht, BWL
Chemische und Biologische Verfahrenstechnik
Lärm- und Brandschutz (AWP)
Störfallvorsorge (AWP)

Dadurch sind die Anforderungen an die Fachkunde des

IMMISSIONSSCHUTZ- und STÖRFALLBEAUFTRAGTEN

gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 und des § 58 c Abs. 1 des BImSchG i.V.m. § 7 Satz 1 Nr. 2, 5. BImSchV in der am 25.02.2025 geltenden Fassung erfüllt.

Die Zusatzqualifikation ist durch Bescheid des Landesamtes für Umwelt vom 17.12.2004, Az.: 1/1-8721.4-14910/2004 und vom 30.03.2012, Az.: 21-8721.4-16056/2012 und gem. § 7 Nr. 2 der 5. BImSchV anerkannt.

Augsburg, den

Der Vorsitzende der Prüfungskommission
der Fakultät für Allgemeinwissenschaften